

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 231

Diez, Donnerstag den 3. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Neuhäus.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
von Hammerstein

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Jarocki.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

Tab.-Nr. 7015.

Diez, den 1. Oktober 1918.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Ohne Anschriften werden den Gemeinden in den nächsten Tagen das von der Staatlichen Bucheckernstelle in Berlin herausgegebene Merkblatt für die Sammlung von Bucheckern, sowie die Ergänzungen des Kriegswirtschaftsamts Frankfurt a. M. hierzu übersandt.

A. B.:
Lück.

J.-Nr. 7421.

Diez, den 1. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Unterlahn-Kreises. Betr. Verteilung von Kriegsschuhwerk an land- wirtschaftliche Arbeiter.

Von dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels ist dem Kreis eine Anzahl Kriegsstiefel, die aus Ersatzstoffen mit Lederblatt und Kollholzsohlen versehen sind, zur Verteilung überwiesen worden.

Der Preis beträgt für Stiefelgröße 36—39 Mk. 16,45, 40—42 Mk. 19,00, 43—47 Mk. 20,45. Bezugsberechtigte sind sämtliche in der Landwirtschaft tätige Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Angehörige.

Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 15. d. s. M. t. s. hierher einzureichen. Die Bezugsberechtigten müssen die Schuhe bis zu dem auf dem Bezugsschein bestimmten Tage bei dem Schuhwarenhändler Adolf Meyer in Diez abholen. Nach Ablauf der gestellten Frist verliert der Bezugsschein seine Gültigkeit.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

J.-Nr. 9081. II.

Diez, den 26. September 1918.

Betrifft: Ersatzlebensmittel.

Nach den erlassenen Bestimmungen dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzlebensmittelstelle genehmigt worden sind. Hiernach dürfen vom 1. Oktober 1918 ab Ersatzlebensmittel, die nicht ausdrücklich genehmigt sind, im Groß- wie im Kleinhandel an die Verbraucher nicht mehr verkauft werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Geschäftsinhaber hierauf aufmerksam zu machen und für eine gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen zu sorgen.

Zu widerhandlungen sind nach der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 113 — der Königl. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Ich bemerke noch, daß bei den genehmigten Ersatzlebensmitteln auf der Verpackung oder dem Behältnis der Genehmigungsvermerk angebracht ist.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Von den seither üblichen Benachrichtigungen der Ortspolizeibehörden über die vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 333) ausgesprochenen Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern abweichend von § 136—137 der Reichsgewerbeordnung wird künftig zur Ersparrung von Papier abgesehen werden. Die Leiter der gewerblichen Betriebe sind verpflichtet, derartige Ausnahme genehmigungen den Polizeibeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Außerdem wird der Herr Gewerbeinspektor in Limburg auf Wunsch jede Auskunft über die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe erteilen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. I. 10 658.

Diez, den 21. September 1918.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1919 einen Wandergewerbe- bzw. einen Gewerbebeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Stelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbebeschein zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbebeschein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbebescheines oder eines Gewerbebescheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einzustellen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbebescheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbebeschein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Meldepflicht für gewerbl. Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts im Oktober.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. September 1918 (Reichsanzeiger Nr. 219) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle Koks und Bricketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober erneut erstatten.

Wesentliche Änderungen in den Bestimmungen über die Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Die vorgeschriebenen Meldekarten sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von 25 Pfg. für ein Meldekartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 5 Pfg. für eine Einzeltarte erhältlich.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses der Unternehmer Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden diejenigen Unternehmer, die gegen das Vorjahr Ab- oder Zugänge an Land in ihrem Betriebe haben, hiermit aufgefordert, dies bis zum 12. ds. Mts. auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Diejenigen Betriebsunternehmer, die die Anzeige nicht in der oben angegebenen Zeit erstatten, bleiben für die bisher zu erhebenden Beiträge haftbar.

Freiendiez, den 1. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: Rünzler.

Anträge auf Neuversicherung von Gebäuden oder Änderungen der bisherigen Versicherung bei der Kass. Brandversicherungsanstalt sind innerhalb 8 Tagen auf dem Bürgermeisteramt zu stellen.

Freiendiez, den 1. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: Rünzler.

Diejenigen Kartoffelerzeuger, die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln abzugeben haben, haben den Bezugsschein auf dem Bürgermeisteramt abzugeben.

Freiendiez, den 1. Oktober 1918.

Rünzler, Bürgermeister.

Umtausch der Fleisch- und Brotkarten.

Donnerstag, den 3. und Freitag, den 4. ds. Js., werden die Fleischkarten in nachstehender Reihenfolge umgetauscht:

Donnerstag, den 3. ds. Mts., von vormittags 8 bis 12 Uhr, die Nr. 1 bis 400, nachmittags 2 bis 5 Uhr, die Nr. 401 bis 800.

Freitag, den 4. ds. Mts., vormittags 8 bis 12 Uhr, die Nr. 801 bis 1200, nachmittags von 2 bis 5 Uhr, die Nr. 1201 bis Ende.

Zu gleicher Zeit werden an die Fleischkarten-Inhaber die Brotkarten ausgegeben.

Freiendiez, den 1. Oktober 1918.

Der Bürgermeister.

Die Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden

läßt am **Donnerstag**, den 3. Oktober ds. Js., vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden, am **Freitag**, den 4. Oktober ds. Js., auf dem Marktplatz in Limburg a. d. Lahn und

am **Samstag**, den 5. Oktober ds. Js., wieder vor der Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden

je etwa 40 Pferde öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern. Die Versteigerungen beginnen jeweils vormittags um 10 Uhr. Halfter zur Führung der Pferde können durch uns nicht mitgegeben werden und sind mitzubringen.